

die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

Anm.: § 58 ist durch Art. 3 Ziff. 5 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) geändert worden.

## **Irrtum.**

### § 59

(2) Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

(2) Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis seiht nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

## **Anrechnung der Untersuchungshaft.**

### § 60

Eine erlittene Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise ungerechnet werden.

Anm.: § 60 ist durch Art. 3 Ziff. 6 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) geändert worden.

## **Strafantrag.**

### § «1

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Anträge Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Anträge Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.

## **Mehrere Antragsberechtigte.**

### § 62

Wenn von mehreren zum Anträge Berechtigten einer